

Wärmeliefervertrag

für das Gebäude: "Stapelberger Weg Flurstück " in Bramsche
zwischen

- nachstehend "Kunde" genannt -

und

Stadtwerke Bramsche GmbH
Maschstr. 9
49565 Bramsche

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend "Lieferant" genannt -

wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss des Kunden an das Versorgungsnetz des Lieferanten mit Fernwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme – AVBFernwärmeV – (**Anlage 1**) geschlossen. Bestandteil des Vertrages ist auch das jeweils gültige Preisblatt (**Anlage 2**).

Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages. Bei Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV gelten die Regelungen dieses Vertrages vorrangig.

1 Gegenstand des Vertrages

Der Lieferant beliefert den Kunden für sein auf dem Grundstück mit der Flurnummer:, gelegene Abnahmestelle gem. Lageplan (**Anlage 3**, Lageplan) mit Heizwärme aus einem BHKW und einem Spitzenlastkessel über das Nahwärmesystem Stapelberger Weg.

Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich zur Heizperiode 2017/ 2018.

- 1.1 Der Kunde deckt den Wärmebedarf für seine Liegenschaft ausschließlich von dem Lieferanten und zahlt hierfür ein Entgelt gemäß § 5 dieses Vertrages. Die Weiterleitung der gelieferten Wärme an Dritte ist ohne Zustimmung des Lieferanten nicht erlaubt.
- 1.2 Als Wärmeträger im Wärmeverbund wird Heizwasser eingesetzt. Es bleibt im Eigentum des Lieferanten und darf nicht entnommen werden.
- 1.3 Die vom Kunden bestellte und vom Lieferanten bereitzustellende Wärmeleistung wird mit 15 kW vereinbart. Die Jahresvertragswärmemenge wurde mit 10 MWh kalkuliert.
- 1.4 Der Lieferant verpflichtet sich, über die Vertragsdauer die in seinem Eigentum stehenden technischen Anlagen dauernd betriebsfähig zu halten und ohne Genehmigung des Kunden den Betrieb nicht einzustellen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 33 AVBFernwärmeV vor, oder dass Stellen, die zu derartigen Anordnungen befugt sind, den Betrieb untersagen sollten und die gegen ein solches Verbot gesetzlich zulässigen Mittel erfolglos bleiben.
- 1.5 Der Kunde hat seine Installationsanlage gemäß dem jeweiligen technischen Regelwerk und den technischen Anschlussbedingungen des Lieferanten für Fernwärme zu betreiben. Die aktuellen technischen Anschlussbedingungen stehen unter www.stadtwerke-bramsche.de zur Verfügung.

2 Anschlussanlage und Eigentumsverhältnisse

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach der Übergabestation (Sekundärseite). Übergabepunkt ist der Flansch (VL/RL) an der Sekundärseite der Übergabestation. Der Hausanschluss ist nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er wird durch Eigentumsmarken begrenzt. Er ist kein Bestandteil des Grundstücks gemäß § 95 BGB und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers.
- 2.2 Der Lieferant übernimmt sämtliche Kosten der Erstellung der Wärmeerzeugungsanlage, des Wärmeverteilnetzes und des Hausanschlusses. Der Lieferant bleibt

Eigentümer der genannten technischen Komponenten. Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.

2.3 Übergabestation

- 2.3.1 Der Kunde stellt dem Lieferanten unentgeltlich einen Raum zur Unterbringung der Übergabestation zur Verfügung. Standort und Größe des Übergaberaumes werden von den Vertragspartnern vor Baubeginn des Hausanschlusses einvernehmlich festgelegt.
- 2.3.2 Die Übergabestation umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen). Der Lieferant darf diese Einrichtungen auch für andere Zwecke, insbesondere zur Überwachung und Steuerung des Wärmenetzbetriebes benutzen. Der Kunde stellt im Übergaberaum Wechselstrom mit 230 V zum Betrieb der Mess- und Regeleinrichtungen der Übergabestation unentgeltlich zur Verfügung. Schematische Darstellungen der Übergabestationen gibt die Anlage 4 wieder. Darin sind die Eigentumsgrenzen dargestellt.
- 2.3.3 Die Wärmeübergabe erfolgt mit Wärmetauscher (indirekt). Der Wärmetauscher für die indirekte Wärmeübergabe wird vom Lieferant geliefert. Übergabestelle sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation. Die Vorlauftemperatur am Übergabepunkt (sekundärseitig) beträgt max. 75 °C und mindestens 50 °C.

Die Rücklauftemperatur kann vom Lieferant auf 40 °C (primärseitig) begrenzt werden.

3 Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss nach § 9 AVBFernwärmeV – zur teilweisen Finanzierung des Fernwärmenetzes - beträgt:

8.000,00 EUR (netto)

Die sekundärseitige Einbindung in das Wärmenetz obliegt dem Kunden.

4 Mitteilungspflicht des Kunden

Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sind gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV dem Lieferant rechtzeitig vor Ausführung schriftlich mitzuteilen. In diesem Zusammenhang sind die Auswirkung auf die preislichen Bemessungsgrößen und die bereit zu haltende Leistung darzulegen.

5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt setzt sich aus Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Das Entgelt ändert sich gemäß den Preisanpassungsklauseln. Entgelte und Preisanpassungsklauseln sind in dem Preisblatt (**Anlage 2**) festgelegt. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug und ab Beginn der Leistungsbereitstellung nach Nr. 7.1 dieses Vertrages zu zahlen. Der Arbeitspreis wird mit dem gemessenen Verbrauch verrechnet.
- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlende Entgelt wird für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Abschläge sind jeweils zum 01. des jeweiligen Monats fällig.
- 5.3 Eine Anpassung der Abschläge an die Verbrauchs- und Preisentwicklung bleibt vorbehalten. Maßstab für eine Anpassung der Abschläge ist der Vorjahresverbrauch des Kunden. Sofern noch kein Vorjahresverbrauch vorliegt, wird die Höhe der Abschläge anhand einer Verbrauchsprognose festgelegt.
- 5.4 Der Abrechnungszeitraum läuft vom 01.01. bis zum 31.12 des jeweiligen Abrechnungsjahres. Der Abrechnungszeitraum ist damit das jeweilige Kalenderjahr.
- 5.5 Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen.
- 5.6 Die Rechnungsbeträge der Jahresrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresrechnung auf ein Bankkonto des Lieferants zu überweisen oder werden mittels Lastschrift eingezogen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überbezahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt. Wird das Versorgungsverhältnis innerhalb eines Abrechnungszeitraums beendet, wird das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundpreis) zeitanteilig berechnet.
- 5.7 Bei Zahlungsverzug ist der Vertragspartner, der Zahlungen verlangen kann, berechtigt, Verzugsszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.
- 5.8 Zu den in diesem Vertrag zu zahlenden Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

6 Messeinrichtung

Zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts verwendet der Lieferant den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen. Die Messeinrichtung wird von dem Lieferant beschafft, eingebaut und bleibt im Eigentum und in der Unterhaltungspflicht des Lieferantens.

7 Laufzeit

- 7.1 Der Vertrag ist wirksam mit Unterzeichnung beider Vertragspartner. Die Wärmelieferung beginnt voraussichtlich mit der Heizperiode 2017/2018. Die Laufzeit beginnt frühestens, wenn der Hausanschluss hergestellt ist und der Lieferant die Kundenanlage abgenommen hat und spätestens sobald der Kunde aus dem Wärmeverteilungsnetz des Lieferanten Wärme entnommen hat (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV). Die Vertragsdauer beträgt 10 Jahre. Diese verlängert sich um weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt wird.
- 7.2 Wenn der Kunde sein Grundstück veräußert, ist er gemäß § 32 Abs. 5 Satz 5 AVBFernwärmeV verpflichtet, seinem Rechtsnachfolger den Eintritt in den Fernwärmeversorgungsvertrag aufzuerlegen.

8 Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 8.1 Der Kunde gewährt dem Lieferant bzw. einem Beauftragten des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Verträge und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.
- 8.2 Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33, Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 8.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferant hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- 9.1 Die Haftung bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Lieferanten weiter, hat er gemäß § 6 Nr. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Lieferant aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in §§ 6 und 7 AVBFernwärmeV vorgesehen sind.
- 9.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen - soweit rechtlich zulässig - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 9.3 Dem Kunden obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Nutzung des Hausanschlusses und seiner kundenseitigen Installationsanlage. Insbesondere hat er seine Anlagen in der Form zu unterhalten, dass keine schädlichen Rückwirkungen auf die Versorgungsanlagen des Lieferanten erfolgen.
- 9.4 Die Haftung jeder Vertragspartei sowie ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen gegenüber der anderen Vertragspartei für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.
- 9.5 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

11 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages ebenfalls die Anlagen zum Vertrag, wie sie im Vertragstext benannt sind.

12 Änderungen der allgemeinen Bedingungen

- 12.1 Sollten technische oder rechtliche Umstände eine Umstellung der Erzeugungsparmeter erforderlich machen, werden die Vertragspartner auf eine einvernehmliche Änderung der Preisanpassungsklausel hinwirken.
- 12.2 Ändern sich die Art der vom Lieferant eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt, so kann der Lieferant die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen. Die Änderungen werden dem Kunden 3 Wochen vor Änderung bekannt gegeben.

13 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 13.1 Sollten der Preis für Gas, die Monatslöhne oder andere Preisfaktoren als Maßstab für die Anpassung der Fernwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 13.2 Werden die den Preisänderungsklauseln zugrunde liegenden Indizes oder Tarife nicht mehr veröffentlicht, fallen diese weg oder werden sie durch das Statistische

Bundesamt geändert, so ist der Lieferant berechtigt, den Bezugsindex oder Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahe kommenden veröffentlichten Index oder Tarif zu ersetzen.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes werden unter www.destatis.de veröffentlicht.

14 Steuerklausel

Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des Lieferanten erhöhen, so werden diese gesondert umgelegt, sofern sie nicht über Preisgleitklauseln wirksam werden.

15 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

16 Datenschutz

Der Lieferant weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten beim Lieferant elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

17 Ungültigkeitsklausel

- 17.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessenen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

18 Besondere Vereinbarungen

Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

19 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bramsche.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift (Kunde)

.....
Unterschrift Lieferant
(Stadtwerke Bramsche GmbH)

Anlagen

Anlage 1: AVB-FernwärmeV

Anlage 2: Preisblatt: Wärmetarif und Preisgleitklausel

Anlage 3: Lageplan mit markierten Grundstück

Anlage 4: Schemazeichnung Übergabestation (nach Fertigstellung)

Anlage 2:

Preisblatt: Wärmetarif und Preisgleitklausel

1. Wärmepreisstruktur:

Wärmetarif Wohngebäude		
Grundpreis	450,00	EUR/a
Arbeitspreis	0,052	EUR/kWh

Die genannten Preisen werden als Basispreise (2017) der Wärmepreisstruktur festgelegt.

2. Umsatzsteuer

Die in Ziffer 1 genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die jeweils gültige Umsatzsteuer.

3. Preisänderung

Die Preise werden erstmalig für das Abrechnungsjahr 2018 angepasst.

Grundpreis: (Gp)

Die Änderung des Grundpreises berechnet sich nach folgender Formel:

$$Gp = Gp_0 \cdot \left[0,40 \cdot \frac{A}{A_0} + 0,45 \cdot \frac{M}{M_0} + 0,15 \right]$$

In der Preisänderungsformel bedeutet:

Gp = neuer Grundpreis

Gp₀ = Basispreis **siehe oben** EUR/a (netto)

A = Index des Arbeitsnehmerverdienstes, aus: Verdienste und Arbeitskosten, Indizes der Arbeitnehmerverdienste, Fachserie 16 Reihe 2.2, Tabelle 2.1 - Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht, 2.1 Deutschland, D Energieversorgung, Insgesamt (2015 =100)

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel des letzten Quartals des Vorvorjahres und den drei ersten Quartalen des Vorjahres ermittelt.

A₀ = Basisindex: 101,33 (Mittel 01.10.2015 bis 30.09.2016)

M = Index „Maschinenbauerzeugnisse“ des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, GP 28 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 404 (2010 = 100), Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres.

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel des letzten Quartals des Vorvorjahres und den drei ersten Quartalen des Vorjahres ermittelt.

M₀ = Basisindex: 108,21 (Mittel 01.10.2015 bis 30.09.2016)

Der neue Grundpreis wird jeweils im Dezember für das nächste Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12.) bekanntgegeben. Der Grundpreis wird einmal pro Jahr, jeweils zum 01.01. angepasst.

Arbeitspreis: (Ap)

Die Änderung des Arbeitspreises berechnet sich nach folgender Formel:

Die Änderung des Arbeitspreises berechnet sich nach folgender Formel

$$AP_{(w)} = AP_{0(w)} \cdot \left[0,6 \cdot \frac{G_{\text{Erdgas}}}{G_{0\text{Erdgas}}} + 0,15 \cdot \frac{S}{S_0} + 0,25 \right]$$

Die Marktkomponente und die Brennstoffkomponente werden zusammengezogen. Der Erdgaspreis gibt die Steigerung insgesamt wieder.

In der Preisänderungsformel bedeutet:

AP_(w) = Neuer Arbeitspreis für die bezogene Wärme

AP_{0(w)} = Basispreis **siehe oben** EUR/kWh (nach Wärmepreisstruktur) (netto)

G_{Erdgas} = Index „Erdgas, bei Abgabe an die Industrie“ des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 629 (2010 = 100), Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres.

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel des letzten Quartals des Vorvorjahres und den drei ersten Quartalen des Vorjahres ermittelt.

G_{0Erdgas} = Basisindex: 101,25 (Mittel 01.10.2015 bis 30.09.2016)

S = Index „Elektrischer Strom, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen“ des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 17, Reihe 2, GP 35 11 13 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte“, lfd. Nr. 618 (2010 = 100), Jahresindex des vergangenen Kalenderjahres.

Der aktuelle Index wird aus dem arithmetischen Mittel des letzten Quartals des Vorvorjahres und den drei ersten Quartalen des Vorjahres ermittelt.

S₀ = Basisindex: 125,28 (Mittel 01.10.2015 bis 30.09.2016)

Der neue Arbeitspreis wird jeweils im Dezember für das nächste Abrechnungsjahr (01.01. bis 31.12.) bekanntgegeben. Der Arbeitspreis wird einmal pro Jahr, jeweils zum 01.01. angepasst.

Anlage 3

Lageplan mit markierten Grundstück

